



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Datenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Martin Wefelberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 10.12.2013

GESCHÄFTSZ. II.302.2 II#2000

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

An Herrn

[REDACTED]

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**

BEZUG Ihre E-Mail vom 22.10.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie hatten sich mit folgenden Anliegen an mich gewandt:

- a) Als Kunde im Jobcenter Märkischer Kreis (nachfolgend Jobcenter) seien Sie zu einem Termin im Jobcenter von einem Beistand begleitet worden. In diesem Zusammenhang seien Sie vom zuständigen Sachbearbeiter gefragt worden, ob eine Mitgliedschaft im Erwerbslosenverein bestehe. Sie seien aufgefordert worden, Ihren Mitgliedsausweis vorzulegen. Dieser sei kopiert und zu Akte genommen worden.

Die Erhebung der Information über Ihre Mitgliedschaft in einem Erwerbslosenverein und die Speicherung Ihres Mitgliedsausweises würden Sie als nicht erforderlich für die Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters und somit als datenschutzrechtlich unzulässig ansehen.

- b) Das Jobcenter habe Kopien Ihrer vollständigen Kontoauszüge angefertigt und zur Akte genommen.



- c) Ihre Adressdaten und Handynummer werde durch das Jobcenter an potentielle Arbeitgeber herausgegeben.

Das Jobcenter hat zu Ihren Anliegen wie folgt Stellung genommen:

a) Mitgliedsausweis Erwerbslosenverein

Der zuständige Fachbereich sei bereits darüber aufgeklärt worden, dass eine Erhebung und Speicherung eines Ausweises über die Mitgliedschaft in einem Erwerbslosenverein für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht erforderlich sei. Zudem sei der Fachbereich aufgefordert worden, bestehende Kopien von derartigen Mitgliedsausweisen aus der Leistungsakte zu entfernen.

b) Kontoauszüge

Im Rahmen der Vorlage von Kontoauszügen würde regelmäßig der Vermerk in der Leistungsakte genügen, dass die Auszüge vorgelegen haben und sich keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch ergeben hätten. Eine Speicherung von Auszügen gem. § 67 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X käme nur dann in Betracht, wenn sich aus den Unterlagen ein weiterer Ermittlungsbedarf oder eine Änderung in der Leistungshöhe ergeben würde.

In Ihrem Fall sei nur der für die Leistungsgewährung erforderliche Kontoauszug zur Akte genommen worden. Die übrigen Kontoauszüge seien eingesehen und an Sie zurückgegeben worden.

c) Übermittlung von Adressdaten und Handynummer

Ihre Handynummer sei nicht an potentielle Arbeitgeber herausgegeben worden. Sie hätten bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichlautende Beschwerde beim Jobcenter eingereicht. Ein Angebot des Jobcenters sich in Ihrem Bewerberdatensatz selber davon zu überzeugen, dass Ihre Daten nicht an Dritte übermittelt wurden, hätten Sie nicht angenommen.



SEITE 3 VON 6 Ihre Anliegen bewerte ich datenschutzrechtlich wie folgt:

Gemäß § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Sozialdaten sind gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Nach § 50 Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 SGB X sowie Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I.

a) Mitgliedsausweis Erwerbslosenverein

Das Erheben von Sozialdaten durch das Jobcenter ist zulässig, wenn deren Kenntnis zur Erfüllung seiner Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (§ 67a SGB X).

Die Kenntnis über die Mitgliedschaft eines Leistungsempfängers in einem Erwerbslosenvereines ist für die Aufgabenerfüllung des Jobcenters nicht erforderlich. Daher war die Erhebung dieser Information unzulässig.

Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X). Speichern stellt gemäß § 67 Absatz 6 Satz 1 SGB X eine Form der Verarbeitung dar.

Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch das Jobcenter ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden gesetzlichen Aufgaben nach Sozialgesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (§ 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X).

Bereits das Erheben der Information über die Mitgliedschaft in einem Erwerbslosenverein war nicht zulässig. Ebenso ist die Speicherung des Mitgliedsausweises nicht erforderlich und somit nicht zulässig. Zudem



hat keine Einwilligung von Ihnen in die Speicherung Ihres Mitgliedsausweises vorgelegen.

Die Erhebung und Speicherung des Mitgliedsausweises stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz dar. Das Jobcenter teilte mit, dass die Mitarbeiter bereits dahingehend belehrt wurden. Zudem sei die Löschung des Mitgliedsausweises veranlasst worden.

Aus diesem Grund sehe ich gemäß § 25 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz von einer Beanstandung ab. Ich habe dem Jobcenter mitgeteilt, dass Ihnen die Löschung der nicht erforderlichen Daten zu bestätigen ist.

b) Kontoauszüge

Ich schließe mich der Rechtsauffassung des Jobcenters an, dass in der Regel ein Vermerk über die Vorlage von Kontoauszügen ausreicht und nur bei leistungsrelevanten Inhalten eine Speicherung erforderlich ist. Das Jobcenter teilte mit, dass lediglich ein leistungsrelevanter Kontoauszug in der Leistungsakte gespeichert wurde. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist insoweit nicht ersichtlich.

Ich habe dem Jobcenter empfohlen, Ihnen bei einem entsprechenden Antrag auf Auskunft über die zu Ihrer gespeicherten Kontoauszüge nach § 83 Absatz 1 SGB X, Akteneinsicht in die Leistungsakte zu gewähren. Hierdurch können Sie sich persönlich vom Umfang der gespeicherten Kontoauszüge überzeugen.

c) Übermittlung von Adressdaten und Handynummer

Beziehen von Leistungen nach dem SGB II obliegt unter anderem die Pflicht alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 Absatz 1 SGB II).

Zu diesem Zweck besteht für das Jobcenter die Möglichkeit der Vermittlungsvorschläge. Hierbei gleicht das Jobcenter die ihm bekannten freien Stellen mit den Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen der Leistungsbezieher ab. Die Leistungsbezieher müssen hierbei jede zumutbare Arbeit annehmen.



Im Rahmen der Vermittlungsvorschläge übermittelt das Jobcenter dem potentiellen Arbeitgeber Sozialdaten wie Name und Kontaktdaten. Zudem wird der Sozialleistungsbezug der Betroffenen bekanntgegeben.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 67d Absatz 1 SGB X nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch vorliegt.

Die Übermittlung an Arbeitgeber im Rahmen von Vermittlungsvorschlägen richtet sich nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 zweite Alternative SGB X. Demnach kann das Jobcenter Sozialdaten an Dritte übermitteln, soweit dies für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Das Jobcenter hat die Einhaltung der Pflichten durch die Betroffenen zu überprüfen. Durch die Vermittlungsvorschläge kommt das Jobcenter seiner Aufgabe zur Arbeitsvermittlung, der Prüfung der Pflichten der Betroffenen und der Dokumentation der eigenen Tätigkeit nach. Hierdurch wird dem Jobcenter bekannt, ob die Betroffenen sich beworben haben, ob es sich um eine ernsthafte Bewerbung gehandelt hat und welche Vermittlungshemmnisse ggf. vorliegen. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters erforderlich.

Die Übermittlung Ihres Namens und Ihrer Anschrift an potentielle Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang erforderlich und daher zulässig.

Eine Übermittlung der Handynummer ist für die Aufgabenerfüllung des Jobcenters nicht als erforderlich anzusehen. Aus diesem Grund ist eine Übermittlung an den Arbeitgeber ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig.

In seiner Stellungnahme teilte das Jobcenter mit, dass keine Übermittlung Ihrer Handynummer an Dritte erfolgt sei. Konkrete Hinweise auf eine unzulässige Übermittlung Ihrer Handynummer liegen mir nicht vor.

Ich habe das Jobcenter dennoch darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung der Handynummer an Dritte (z. B. an Arbeitgeber im Rahmen von Vermittlungsvorschlägen), ohne Einwilligung der Betroffenen unzulässig ist.

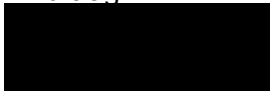


Ich hoffe, Ihnen bei Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für Ihre Eingabe bedanken, da sie dazu führt, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern nachhaltig verbessert wird und dort eine weitere Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wefelnberg